

Aktivisten und Bestarbeitern der VEAB
(Erfassungsstellenleitern, Erfassern/Aufkäufern,
Lagerarbeitern usw.),

Vertretern der örtlichen Organe der Staatsmacht
(vor allem der Abteilung Erfassung und Einkauf
und des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes),

Vertretern der Gewerkschaft;

Er soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des ökonomisch-technischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVEAB berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Handel werden durch den Bezirksvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen. Die Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land- und Forstwirtschaft benannt.

(3) Den Vorsitz im ökonomisch-technischen Rat führt der Hauptdirektor der VVEAB.

(4) Für die Tätigkeit des ökonomisch-technischen Rates sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die Anordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Verfügungen des Staatssekretärs für Erfassung und Einkauf und der Arbeitsplan der VVEAB maßgebend. Der ökonomisch-technische Rat hat für jedes Quartal einen eigenen Arbeitsplan aufzustellen und tritt mindestens einmal im Monat zusammen; er arbeitet nach einer Geschäftsordnung, deren Grundsätze vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf festgelegt werden.

(5) Zu Beratungen über die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Sektors auf dem Lande und über die Steigerung der Marktproduktion sind LPG-Vorsitzende, Direktoren von VEG und MTS und Bürgermeister einzuladen.

§ 9

Finanzierung

Die VVEAB wird auf Grund des von ihr aufgestellten und vom Staatssekretär für Erfassung und Einkauf bestätigten Planes der Einnahmen und Ausgaben finanziert.

§ 10

Struktur und Arbeitsweise der VVEAB

(1) Der Struktur- und Stellenplan der VVEAB ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVEAB besonders die aktive Mitwirkung der Mitarbeiter und der Gewerkschaft an der Leitung der VVEAB und der ihr unterstellten VEAB zu fördern.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVEAB mit den VEAB und zur schnelleren Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Erfassungs-

und Einkaufspläne sind von den leitenden Funktionären der VVEAB regelmäßig Betriebskonsultationen und Aussprachen mit den Mitarbeitern der VEAB durchzuführen und deren Versammlungen und Konferenzen zu besuchen und ist an ihnen aktiv teilzunehmen.

(4) Die verantwortlichen Mitarbeiter der VVEAB haben zu kontrollieren, daß von den Direktoren der VEAB regelmäßig über die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages vor der Belegschaft Rechenschaft abgelegt wird und die Beschlüsse der Produktionsberatungen und der ökonomischen Konferenzen durchgeführt werden. Sie haben auf die Durchführung der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages und auf die Erfüllung der Beschlüsse der ökonomischen Konferenzen aktiv Einfluß zu nehmen.

(5) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsweise, die Arbeitsverteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der VVEAB werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

§ U

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

Den VVEAB unterstehen die VEAB, die ihnen vom Staatssekretär für Erfassung und Einkauf zugeordnet sind.

§ 12

Vertretung der VVEAB im Rechtsverkehr

(1) Die VVEAB wird im Rechtsverkehr durch ihren Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 6.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnis sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVEAB zu vertreten;

(3) Andere Mitarbeiter der VVEAB und andere Personen können die VVEAB nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor der VVEAB schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

§ 13

Bildung und Auflösung von VEAB

(1) Der Hauptdirektor der VVEAB ist im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht berechtigt, VEAB neu zu bilden, ihr Gebiet zu verändern oder VEAB aufzulösen. Alle diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung des Staatssekretärs für Erfassung und Einkauf.

(2) Dem Hauptdirektor der VVEAB obliegt die Bestätigung der Statuten der VEAB, die von den VEAB auf der Grundlage des vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf erlassenen Musterstatuts ausgearbeitet und vorgelegt werden.